

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“**

**vom 13.12.2010**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S.113,114), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ vom 13.12.2010 hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ in der Sitzung am 25.11.2010 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§1**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die folgenden Kindertageseinrichtungen:

- Kindertageseinrichtung „Zwergenburg“, Ernstweg 8 in 98716 Elgersburg
- Kindertagesstätte „Sandhäschen am Wald“, Schulstraße 4a in 98693 Martinroda

## **§ 2**

### **Gebührenerhebung**

Die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

## **§ 3**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

## **§ 4**

### **Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

## § 5

### Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

## § 6

### Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtungen tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleiben. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

## § 7

### Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder der Familie, die in den Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ angemeldet sind sowie nach dem Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle

1. angemeldete Kind der Familie			2. angemeldete Kind der Familie			3. angemeldete Kind der Familie			Ab dem 4. angemeldeten Kind der Familie			Hortkinder
über 9 Stunden	bis 9 Stunden	bis 5 Stunden	über 9 Stunden	bis 9 Stunden	bis 5 Stunden	über 9 Stunden	bis 9 Stunden	bis 5 Stunden	über 9 Stunden	bis 9 Stunden	bis 5 Stunden	
80,00 €	72,00 €	56,00 €	55,00 €	50,00 €	35,00 €	30,00 €	25,00 €	17,00 €	gebührenfrei			20,00 €

- (3) Bei einem Betreuungsumfang von bis zu 5 Stunden ist das Kind spätestens 12.00 Uhr abzuholen.

## **§ 8**

### **Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten**

Die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.03.2008 außer Kraft.

Geraberg, den 13.12.2010

F. Geißler  
Gemeinschaftsvorsitzender

Siegel